

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 07.06.2011**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim in seiner Sitzung vom 11.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 07.06.2011 beschlossen:

§ 1

§ 42 Absätze 2, 3 und 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ötisheim erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

.....

(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2012: 2,14 €,

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche

ab dem Jahr 2012: 0,37 €.

(4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2011: 2,14 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ötisheim, den 12.10.2011

gez.

Werner Henle

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.